Gemeinde Fehrbellin
Der Bürgermeister
- Fachgebiet Sicherheit und Ordnung -

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Antragssteller(in)

Familienname: _____

Vorname(n): _____

Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ich beantrage eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange.** Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden

Begründung der antragstellenden Person:

_____ _____

(Datum und Unterschrift der antragstellenden Person) (Unterschrift des Ehegatten bzw. weiteren Sorgeberechtigten)

Gemeinde Fehrbellin
Der Bürgermeister
- Fachgebiet Sicherheit und Ordnung -

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre
nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)

Hinweise/Erläuterungen

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)
Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen vorliegt. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragssteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Allgemeine Hinweise
- Wegen des Wohnungswechsels darf bei der Post kein Nachsendeauftrag erteilt werden.
- Keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Fernsprechbuch beantragen.
- Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann der Aufenthaltsort festgestellt werden.
- Antrag auf Auskunftssperre bei Ihrer Krankenkasse stellen.
- Falls Sie Halter eines Kraftfahrzeuges sind, ist dies umgehend umzukennzeichnen und gleichzeitig bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre zu beantragen.
- Verständigen Sie die Kfz-Versicherung. Damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung
 keine Auskunft über den Versicherungsnehmer/ die Versicherungsnehmerin erteilt wird.
- Im Falle eines Scheidungsverfahrens (Unterhaltsverfahren) sollten Sie den Parteienverkehr
 über einen Korrespondenzanwalt abwickeln. Unterrichten Sie andere Behörden (z.B. Jugendamt, Sozialamt) und Gerichte, damit Ihre Anschrift von diesen nicht offenbart wird.
- Ausländische Antragsteller/innen sollten in jedem Fall die allseits bekannten *Ausländertreffs* meiden, insbesondere Bahnhofsbereiche, Busbahnhof, nationale Vereine und Lokale.

Die Antragsteller/innen sind darauf hingewiesen worden, dass im Falle eines Verstoßes gegen melderechtliche Vorschriften automatisch die Löschung einer eingetragenen Sperre erfolgt.